

Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemeinde Pollenfeld

vom 23.04.1993.

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 28.06.1990 (GVBl. S. 213) erläßt die Gemeinde **Pollenfeld** folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen überplanten Flächen sowie die Innenbereichsflächen (§ 34 BauGB) der Gemeinde Pollenfeld.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Abweichend von den Richtlinien des Art. 55 BayBO gelten im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Festsetzungen:

1. Für Gebäude mit einer Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen.
2. In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes keine ganzen Stellplätze (z. B. 4,5), so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl (z.B. 5) aufzurunden.

§ 3 Gestaltung von Stellplätzen

1. Der Vorgartenbereich ist bei der Anlage von Stellplätzen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze deutlich abzugrenzen (1,0m).
2. Im Vorgartenbereich dürfen nicht mehr als zwei Zufahrten mit in einer Breite von maximal je 5 m angelegt werden. Die Zahl der Zufahrten bezieht sich auf das ursprüngliche, ungeteilte Grundstück. Im Falle einer nachfolgenden Teilung des Grundstücks darf diese Zahl nicht erhöht werden.
3. Stellplätze dürfen vor der straßenseitigen Baugrenze nur parallel zur Grundstücksgrenze angeordnet werden.
4. Der Stauraum vor Garagen darf nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet werden.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 72 BayBO nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden (unbillige Härte).

§ 5 Anwendung

Die Satzung ist erstmals bei Bauvorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Satzung genehmigt werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Eichstätt, 23.4.1993
Gemeinde Pollenfeld

E. Späth
1. Bürgermeister